



AMTSBLATT

der Gemeinde Auerbach



Jahrgang 2026

Amtsblatt Nr. 23/2026 vom 05.06.2026

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung



Teilnehmergemeinschaft Hormersdorf

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Die Vorstandsvorsitzende

Bekanntmachung der ergänzten Ergebnisse der Wertermittlung und Ladung zum Erläuterungstermin

Teilnehmergemeinschaft Dorfchemnitz-Günsdorf

Die Vorstandsvorsitzende

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Teilnehmergemeinschaft Brünlos

Der Vorstandsvorsitzende

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Auerbach, Hauptstr. 83, 09392 Auerbach
Erreichbarkeit: (03721) 2606-0, Durchwahl: (03721) 2606-112
E-Mail: info@auerbach-erzgebirge.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeisterin Anja Prietzel
Redaktion: Gemeindeverwaltung Auerbach
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis



Teilnehmergeinschaft Hormersdorf

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Die Vorstandsvorsitzende

Flurbereinigung: Hormersdorf
Gemeinden: Zwönitz, Auerbach
Landkreis: Erzgebirgskreis

Bekanntmachung der ergänzten Ergebnisse der Wertermittlung und Ladung zum Erläuterungstermin

An die Grundeigentümer und Erbbauberechtigten sowie die sonstigen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Hormersdorf (§ 10 Flurbereinigungsgesetz) bzw. deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte

Bekanntmachung der ergänzten Ergebnisse der Wertermittlung

Die ergänzten Ergebnisse der Wertermittlung für das mit Beschluss vom 10.08.2021 zum Flurbereinigungsverfahren Hormersdorf beigezogene Gebiet werden hiermit bekanntgemacht.

Zur Information: Das beigezogene Gebiet umfasst die Flurstücke 95i, 264, 265/1, 267/1, 267/2, 269/1, 269/2, 270, 272, 274, 275, 276a, 277, 279/1, 280/1, 280/2, 281/1 und 560/15 der Gemarkung Auerbach und das Flurstück 216a der Gemarkung Hormersdorf.

Ladung zum Erläuterungstermin

Die ergänzten Ergebnisse der Wertermittlung werden Ihnen erläutert

am: Dienstag, den 21. Juli 2026
in der Zeit von: 16:00 bis 18:00 Uhr
in der: Gemeindeverwaltung Auerbach (Rathaus), Hauptstraße 83, 09392 Auerbach
im Sitzungssaal

Im Termin besteht bereits die Möglichkeit, die ergänzten Ergebnisse der Wertermittlung einzusehen.

Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die ergänzten Ergebnisse der Wertermittlung werden vom 22. Juli bis zum 20. August 2026 in der Gemeindeverwaltung Auerbach (Rathaus), Sekretariat, Hauptstraße 83, 09392 Auerbach, während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgelegt. Die Beteiligten werden aufgefordert, sich durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen über die Ergänzung der Wertermittlung für das beigezogene Gebiet zu unterrichten.

Zudem sind die Ergebnisse der Wertermittlung online abrufbar unter: <https://www.vlmsachsen.de/>
(Landkreise > Erzgebirgskreis > Hormersdorf > Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung 2026)

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung

Einwendungen gegen die ergänzten Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke, nicht nur der eigenen, können die Beteiligten im Anschluss an den Erläuterungstermin am 21. Juli bis zum Ende der Auslegung am 20. August 2026 schriftlich vorbringen bei der

Teilnehmergeinschaft Hormersdorf

beim Landratsamt Erzgebirgskreis
Sachgebiet Flurneuordnung 1
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wird nach Behebung begründeter Einwendungen die Ergebnisse der Wertermittlung endgültig förmlich feststellen. Diese Feststellung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt gemacht.

Für Auskünfte stehen wir per Email unter flurneuordnung1@kreis-erz.de oder telefonisch unter 03735-6016248 gern zur Verfügung.

Marienberg, den 3. Juni 2026

gez. Maria Panoscha
Vorstandsvorsitzende

Anlage: Informationen zur Wertermittlung in der Flurbereinigung

Anlage: Informationen zur Wertermittlung in der Flurbereinigung

Zweck der Wertermittlung

Jeder Teilnehmer ist für seine Grundstücke unter Berücksichtigung der vorgenommenen Abzüge* mit Land von gleichem Wert abzufinden. Um die Teilnehmer mit Land von gleichem Wert abfinden zu können, ist der Wert der alten Grundstücke zu ermitteln.

Der Grundsatz der wertgleichen Abfindung setzt damit die Ermittlung des Wertes der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes voraus.

Die Wertermittlung ist außerdem Grundlage insbesondere für:

- die Ermittlung der Landabzüge*
- die Bemessung der Teilnehmerbeiträge
- die Festsetzung von Geldausgleichen

Der ermittelte Tauschwert gilt innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens. Es handelt sich dabei nicht um einen Geldwert, der zum Beispiel auf dem Grundstücksmarkt erzielt oder für steuerliche Zwecke angesetzt werden könnte.

Maßstab der Wertermittlung

Die Wertermittlung erfolgt

- für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach dem Nutzen für einen beliebigen Besitzer bei gemeinüblicher Bewirtschaftung; es sind die Ergebnisse der Bodenschätzung zugrunde zu legen
- für Bauflächen, Bauland und bauliche Anlagen auf Grundlage des Verkehrswertes
- bei Sonderflächen (z.B. Biotope, Maststandorte) nach gesonderter Bestimmung

Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Rechte an einem Grundstück werden gesondert ermittelt, soweit erforderlich.

Zuständigkeit und Anlauf der Wertermittlung

Die Wertermittlung obliegt dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft unter Hinzuziehung von 2 bis 4 Sachverständigen. Der Ablauf gliedert sich in folgende Stufen:

- Vorbereitungsarbeiten, Unterlagenbeschaffung und -auswertung
- Feldbegehung, Nachuntersuchung der Reichsbodenschätzung, Bewertung nach heutigen Bewirtschaftungsverhältnissen
- Aufstellung des Wertermittlungsrahmens, welcher grundsätzlich festlegt, wie Flächen einzuwerten sind
- Erstellung der Wertermittlungskarte, welche flurstücksgenau die Werte festsetzt
- Bekanntgabe, Erläuterung und Auslegung, mit der Möglichkeit von Einwendungen, Behandlung der Einwendungen
- Feststellung der Wertermittlung, mit Rechtsbehelfsmöglichkeit

* Ein Landabzug wird in der Flurbereinigung insbesondere erforderlich für die Schaffung der gemeinschaftlichen Anlagen, außerdem verfahrensspezifisch gegebenenfalls für öffentliche Anlagen und die Neuvermessungsdifferenz.



Flurbereinigung: Dorfchemnitz-Günsdorf
Gemeinde: Zwönitz
Landkreis: Erzgebirgskreis

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Der durch die auswärtigen Sachverständigen verstärkte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Dorfchemnitz-Günsdorf hat mit Beschluss vom 21. Mai 2026 gemäß § 33 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der geltenden Fassung i. V. m. § 6 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429) die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

II. Begründung

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden den Beteiligten in einer Versammlung am 14. Juni 2022 in Zwönitz, Ortsteil Hormersdorf erläutert und vom 15. Juni bis 1. November 2022 in der Stadtverwaltung Zwönitz zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Über die während der Auslegung erhobenen Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung hat der durch die auswärtigen Sachverständigen verstärkte Vorstand in der Sitzung am 21. Mai 2026 entschieden. Die Einwendungen wurden als unbegründet zurückgewiesen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in den Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungskarte, Wertermittlungsrahmen), die Bestandteile dieses Beschlusses sind, zusammengefasst.

Dieser Feststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung der o. g. Nachweisungen erfolgt hierbei durch Niederlegung zur kostenlosen Einsicht für die am Verfahren Beteiligten in der Stadtverwaltung Zwönitz, Bauamt, Markt 6, 08297 Zwönitz während der allgemeinen Sprechzeiten. Die Niederlegung beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, sie erfolgt für die Dauer von vier Wochen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Teilnehmergemeinschaft Dorfchemnitz-Günsdorf oder der oberen Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter

www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden. Außerdem kann die Schriftform ersetzt werden durch Übermittlung einer Erklärung an das Landratsamt Erzgebirgskreis

- aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
- aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde oder
- aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Marienberg, den 1. Juni 2026

gez. Maria Panoscha
Vorstandsvorsitzende



Teilnehmergemeinschaft

Brünlos

Der Vorstandsvorsitzende

Flurbereinigung: Brünlos
Gemeinden: Zwönitz, Thalheim
Landkreis: Erzgebirgskreis

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Der durch die auswärtigen Sachverständigen verstärkte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Brünlos hat mit Beschluss vom 21. Mai 2026 gemäß § 33 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der geltenden Fassung i. V. m. § 6 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429) die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

II. Begründung

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden den Beteiligten in einer Versammlung am 14. Juni 2022 in Zwönitz, Ortsteil Hormersdorf erläutert und vom 15. Juni bis 1. November 2022 in der Stadtverwaltung Zwönitz zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Während der Auslegung wurden Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung nicht erhoben.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in den Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungskarte, Wertermittlungsrahmen), die Bestandteile dieses Beschlusses sind, zusammengefasst.

Dieser Feststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung der o. g. Nachweisungen erfolgt hierbei durch Niederlegung zur kostenlosen Einsicht für die am Verfahren Beteiligten in der Stadtverwaltung Zwönitz, Bauamt, Markt 6, 08297 Zwönitz während der allgemeinen Sprechzeiten. Die Niederlegung beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, sie erfolgt für die Dauer von vier Wochen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Teilnehmergemeinschaft Brünlos oder der oberen Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden. Außerdem kann die Schriftform ersetzt werden durch Übermittlung einer Erklärung an das Landratsamt Erzgebirgskreis

- aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
- aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde oder
- aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Marienberg, den 1. Juni 2026

gez. Marco Drechsel
Vorstandsvorsitzender